



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juni 2020

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

- 1. 9 U 100/18 Urteil vom 24.01.2020**  
Prognose- und Werkstattrisiko
- 2. 9 U 78/19 Urteil vom 11.02.2020**  
Nachweis einer objektiven Rechtsgutverletzung, Indizien für eine Unfallmanipulation, unzureichende Angaben zur Beseitigung eines Vorschadens
- 3. 9 U 132/19 Urteil vom 17.01.2020**  
deckungsgleicher und nicht deckungsgleicher Vorschaden, überspannte Substantiierungsanforderungen, Mindestschaden
- 4. 9 U 1/20 Urteil vom 05.05.2020**  
Substantiierung, Beweisangebot, rechtliches Gehör
- 5. 20 U 12/19 Urteil vom 08.05.2019**  
Feuer-/EC-Versicherung: Subsidiaritätsklausel
- 6. 20 U 70/19 Beschluss vom 28.06.2019**  
Maklerhaftung

7. **20 U 88/19**                    **Hinweisbeschluss vom 12.07.2019**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 14.08.2019**  
Lebensversicherung: Rücktritt gemäß § 8 VVG a.F., Belehrung
8. **20 U 72/19**                    **Hinweisbeschluss vom 10.07.2019**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 02.08.2019**  
(„Incoming-“)Reiseversicherung (Krankheitskosten) für einen Aufenthalt in Deutschland
9. **27 W 21/20**                    **Beschluss vom 03.03.2020**  
Haftungsausschluss, fehlerhafter Antrag, Anmeldung, Register, Löschung, sachliche Unrichtigkeit
10. **30 U 31/19**                    **Urteil vom 08.01.2020**  
Abgasskandal, Diesel, Abgassoftware, EA 189, Zurechnung, Arglist, Erfüllungsgehilfe, EG-Übereinstimmungsbescheinigung, Typengenehmigungsverfahren, Nichtigkeit, Verbotsgesetz, Fahrzeughändler
11. **30 U 107/19**                    **Anerkenntnisurteil vom 08.04.2020**  
Allgemeine Geschäftsbedingungen, Erheblichkeit des Mangels, Gesetzesänderung, Glücksspielrecht, Kündigungsrecht, Mietmangel, Öffentlich-rechtliche Gebrauchsbeschränkungen, Sachmangel, Spielhalle, Störung der Geschäftsgrundlage, Treuwidrigkeit, Untersagungsverfügung, Untervermietung, Venire contra factum proprium, Verbot der Mehrfachkonzession, Verlängerungsoption, Vertragliche Risikoverteilung, Vertragsanpassung, Vertragsauslegung, Vertragszweck
12. **32 SA 70/19**                    **Beschluss vom 27.12.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, Kostenfestsetzungsverfahren, Zuständigkeit des Mahngerichts, unverbindliche Verweisung
13. **32 SA 73/19**                    **Beschluss vom 02.04.2020**  
Gerichtsstandbestimmung, internationale Zuständigkeit, gemeinsame Verhandlung und Entscheidung
14. **32 SA 3/20**                    **Beschluss vom 20.05.2020**  
Gerichtsstandbestimmung, Rechtsschutzinteresse, Hinterlegung
15. **32 SA 16/20**                    **Beschluss vom 19.03.2020**  
Gerichtsstandbestimmung, Erfüllungsort, Dienstleistungsvertrag, internationale Zuständigkeit
16. **32 SA 17/20**                    **Beschluss vom 26.02.2020**  
Gerichtsstandbestimmung, Mahnverfahren, ausländischer und inländischer Wohnsitz
17. **32 SA 21/20**                    **Beschluss vom 15.04.2020**  
Gerichtsstandbestimmung, gemeinsamer Gerichtsstand, Gerichtsstandvereinbarung

## Familiensenate

1. **2 WF 14/20**            **Beschluss vom 28.04.2020**  
Einbenennung
2. **2 WF 39/20**            **Beschluss vom 28.04.2020**  
Beiordnung eines Rechtsanwalts
3. **13 WF 66/20**            **Beschluss vom 04.05.2020**  
Ausschlagung einer in Polen angefallenen Erbschaft, minderjähriges Kind, familiengerichtliche Genehmigung

## Strafsenate

1. **2 Ws 39/19**            **Beschluss vom 15.04.2020**  
Einschränkende Auslegung des § 84a Abs. 3 S. 1 IRG
2. **3 RVs 16/19**            **Beschluss vom 11.04.2019**  
Gefährdung Straßenverkehr, Fahrereignung, Alter, Fahrpraxis
3. **3 RVs 59/19**            **Beschluss vom 20.01.2020**  
Beschränkung, Berufung, Rechtsfolgenausspruch, Gewerbsmäßigkeit, Betrug, Gesamtstrafe Zumessungsfehler
4. **3 Ws 236/19**            **Beschluss vom 17.06.2019**  
Sachverständigengutachten, Maßregelvollzugsgesetz, letztes Gutachten, Abschluss Sachverständiger
5. **3 Ws 240-241/19**        **Beschluss vom 02.07.2019**  
Unterbringung Entziehungsanstalt, Erledigung, Aussichtslosigkeit, Maßstab
6. **3 Ws 606/19**            **Beschluss vom 07.01.2020**  
Haftbefehl, Haftgrund, Fluchtgefahr, Lebensverhältnisse, Wohnsitz, Obdachlosenunterkunft, Meldeauflage
7. **4 RBs 136/20**            **Beschluss vom 07.04.2020**  
Betroffener, Belehrung, Verwertbarkeit, Beweisverwertungsverbot, Fernwirkung
8. **4 RVs 55/20**            **Beschluss vom 14.05.2020**  
Erstverbüßer in anderer Sache, Bewährungsprognose, Legalprognose, Erörterungsmangel
9. **4 (s) Sbd I-4/20**        **Beschluss vom 24.03.2020**  
Zuständigkeit, Schifffahrtsgericht, Schifffahrtsobergericht, schifffahrtspolizeiliche Vorgänge, gemeinsames Obergericht
10. **4 Ws 188, 189/19**      **Beschluss vom 17.09.2019**  
Notaranwalt, Prozesskostenhilfe, Klageerzwingungsverfahren

- 11. 4 Ws 94/20                    Beschluss vom 05.05.2020**  
weiterer Pflichtverteidiger, Sicherungsverteidiger, sofortige Beschwerde, Rechtsschutzinteresse, Corona, Covid-19
- 12. 5 RBs 73/20                    Beschluss vom 05.03.2020**  
verwaltungsgerichtlicher Vergleich, Verhängung eines Bußgeldes
- 13. 5 Ws 59/20                    Beschluss vom 22.04.2020**  
Beschlagnahme, Grundstück, Verschiebungsfall, Einziehung von Taterträgen bei Dritten

## Zivilsenate

**Zu 1. 9 U 100/18                    Urteil vom 24.01.2020**  
**Prognose- und Werkstattisiko**

1. Bei dem Vergleich der Reparatur- mit den Wiederbeschaffungskosten gilt, dass dann, wenn der Geschädigte nach entsprechender Information den Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringeren Aufwand wählt, das Werkstatt- und Prognoserisiko zu Lasten des Schädigers gehen, falls nicht ausnahmsweise dem Geschädigten insoweit ein Auswahl- bzw. Überwachungsver-schulden zur Last fällt, welches vom Schädiger darzulegen und zu beweisen ist.
2. Der Zeitpunkt, in dem das Prognoserisiko auf den Schädiger übergeht, ist der, in dem der Geschädigte auf der Grundlage eines Schadensgutachtens be-rechtigterweise sich für die Instandsetzung entscheidet und den Reparaturauf-trag erteilt.

**Zu 2. 9 U 78/19                    Urteil vom 11.02.2020**  
**Nachweis einer objektiven Rechtsgutverletzung, Indizien für eine Unfall-manipulation, unzureichende Angaben zur Beseitigung eines Vorscha-dens**

1. Der Kläger als Geschädigter muss darlegen und beweisen, dass der von ihm behauptete Unfall tatsächlich stattgefunden hat und hierdurch der behauptete Fahrzeugschaden verursacht worden ist.
2. Zum Nachweis der Unfallmanipulation durch technisches Gutachten.

**Zu 3. 9 U 132/19                    Urteil vom 17.01.2020**  
**deckungsgleicher und nicht deckungsgleicher Vorschaden, überspannte Substantiierungsanforderungen, Mindestschaden**

1. Liegt ein deckungsgleicher Vorschaden vor, muss der Geschädigte zum Um-fang des Vorschadens, dessen ordnungsgemäßer Reparatur und dem Repara-turweg vortragen.
2. Lässt sich ein durch einen Vorschaden betroffenes Bauteil eindeutig von an-deren unfallbeschädigten Teilen abgrenzen, rechtfertigt dies nicht die Klageab-weisung insgesamt, wenn jedenfalls ein Mindestschaden zugesprochen wer-den kann.

**Zu 4. 9 U 1/20 Urteil vom 05.05.2020  
Substantiierung, Beweisangebot, rechtliches Gehör**

Das unberechtigte Übergehen eines Beweisantrags stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur Erschöpfung der Beweismittel als Ausfluss der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG dar und begründet, da es sich bei dem Gebot der Ausschöpfung der angebotenen Beweise um das Kernstück des Zivilprozesses handelt, einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 538 Abs. 2 S. 1 Nr.1 ZPO.

**Zu 5. 20 U 12/19 Urteil vom 08.05.2019  
Feuer-/EC-Versicherung: Subsidiaritätsklausel**

Zur Anwendung einer Subsidiaritätsklausel („soweit ... nicht durch eine Versicherung des Eigentümers gedeckt“) in einer Feuer-/EC-Versicherung (Eingreifen der Klausel zugunsten des Versicherers hier verneint)

**6. 20 U 70/19 Beschluss vom 28.06.2019  
Maklerhaftung**

Macht der Versicherungsnehmer Schadensersatz gemäß § 63 VVG wegen einer behaupteten Falschberatung durch einen Versicherungsmakler geltend, ist er auch beim Fehlen einer Beratungsdokumentation für diejenigen Umstände beweispflichtig, aus denen sich eine Rechtspflicht des Vermittlers zur Beratung über ein bestimmtes Versicherungsprodukt ergeben soll. (Unter 2 b bb (2).)

**Zu 7. 20 U 88/19 Hinweisbeschluss vom 12.07.2019  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 14.08.2019  
Lebensversicherung: Rücktritt gemäß § 8 VVG a.F., Belehrung**

Die Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 VVG i.d.F. vom 02.12.2004 muss nicht näher über den Zeitpunkt des Abschlusses/Zustandekommens des Versicherungsvertrags informieren.

**Zu 8. 20 U 72/19 Hinweisbeschluss vom 10.07.2019  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 02.08.2019  
(„Incoming-“)Reiseversicherung (Krankheitskosten) für einen Aufenthalt in Deutschland**

Zum (hier bejahten) Versicherungsschutz für eine („Incoming-“)Reiseversicherung (Krankheitskosten)

- abgeschlossen nach Einreise in Deutschland,
- mit vereinbartem Ende des Versicherungsschutzes zu einem bestimmten Zeitpunkt,
- ohne einschlägige Gesundheitsfragen,
- bei – möglicherweise – vor Vertragsschluss eingetretener, dem Versicherten aber unbekannter Grunderkrankung.

**Zu 9. 27 W 21/20                    Beschluss vom 03.03.2020**  
**Haftungsausschluss, fehlerhafter Antrag, Anmeldung, Register, Löschung, sachliche Unrichtigkeit**

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein fehlerhaft angemeldeter und sodann im Handelsregister eingetragener Haftungsausschluss nach § 25 Abs. 2 HGB auf Antrag wieder gelöscht werden kann; Anwendbarkeit von § 395 FamFG

**Zu 10. 30 U 31/19                    Urteil vom 08.01.2020**  
**Abgasskandal, Diesel, Abgassoftware, EA 189, Zurechnung, Arglist, Erfüllungsgelhilfe, EG-Übereinstimmungsbescheinigung, Typengenehmigungsverfahren, Nichtigkeit, Verbotsgesetz, Fahrzeughändler**

1. Eine Zurechnung der Arglist der Fahrzeugherstellerin gegenüber dem Fahrzeughändler findet in Fällen des sog. „VW-Abgasskandals“ nicht statt. Der Fahrzeughändler ist auch nicht Erfüllungsgelhilfe der Herstellerin (vgl. BGH, Urteil vom 2. April 2014 – VIII ZR 46/13 – im Anschluss an OLG Hamm, Urteil vom 02.05.2019 – 28 U 101/18 –).

2. Eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung im Sinne der §§ 6, 27 EG-FGV wird nicht deshalb ungültig, weil sie inhaltlich unrichtig ist. Das ist eine Frage des Typengenehmigungsverfahrens; für die Bescheinigung gilt ein formeller Gültigkeitsbegriff (im Anschluss an OLG Köln, Urteil vom 16.07.2018 – 5 U 82/17 –).

3. Auch ein Verstoß gegen § 27 EG-FGV würde nicht zur Nichtigkeit des Kaufvertrages gemäß § 134 BGB führen (im Anschluss an OLG Hamm, Urteil vom 02.05.2019 – 28 U 101/18 –).

**Zu 11. 30 U 107/19                    Anerkenntnisurteil vom 08.04.2020**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen, Erheblichkeit des Mangels, Gesetzesänderung, Glücksspielrecht, Kündigungsrecht, Mietmangel, Öffentlich-rechtliche Gebrauchsbeschränkungen, Sachmangel, Spielhalle, Störung der Geschäftsgrundlage, Treuwidrigkeit, Untersagungsverfügung, Untervermietung, Venire contra factum proprium, Verbot der Mehrfachkonzession, Verlängerungsoption, Vertragliche Risikoverteilung, Vertragsanpassung, Vertragsauslegung, Vertragszweck**

1. Die auf § 25 Abs. 2 GlüStV gestützte behördliche Untersagung des Betriebs mehrerer Spielhallen in einem Gebäude stellt einen Sachmangel der Mietsache dar, wenn der Betrieb von mehreren Spielhallen als einer von mehreren Zwecken im Mietvertrag bestimmt worden ist (im Anschluss an KG, Urteil vom 14.07.2014 – 8 U 140/13 –, NJOZ 2014, 1688 ff.). Denn die Ursache des behördlichen Verbots liegt in der Beschaffenheit oder der Lage des Mietobjekts.

2. Ist in dem Mietvertrag das Risiko gewerberechtlicher Genehmigungen auf den Mieter vereinbart, führt dies nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Denn damit ist für gewöhnlich nicht die Überwälzung des Risikos der baulichen Beschaffenheit des Mietobjektes für den vereinbarten Vertragszweck vom Vermieter auf den Mieter gewollt.

3. Der Mieter kann sich auf ein Minderungsrecht wegen treuwidrigen Verhaltens nicht berufen (§ 242 BGB), wenn er durch Ausübung einer ihm vertraglich ein-

geräumten Verlängerungsoption einen auf einer ihm bekannten Gesetzesänderung beruhenden (unbehebbarer) Sachmangel erst herbeiführt. Eine direkte oder analoge Anwendung von § 536b BGB kommt insoweit aber nicht in Betracht (im Anschluss an BGH, Urteil vom 05.11.2014 – XII ZR 15/12 –, NJW 2015, 402 ff.).

**Zu 12. 32 SA 70/19                    Beschluss vom 27.12.2019**  
**Gerichtsstandbestimmung, Kostenfestsetzungsverfahren, Zuständigkeit des Mahngerichts, unverbindliche Verweisung**

Zur Zuständigkeit des Mahngerichts für die Kostenfestsetzung in Bezug auf ein Beschwerdeverfahren, das gegen einen im Mahnverfahren erlassenen Berichtigungsbeschluss geführt wurde. Verweist das Mahngericht das Kostenfestsetzungsverfahren an das Prozessgericht, das für die Durchführung der Streitverfahren zuständig gewesen wäre, kann die Verweisung unverbindlich sein, wenn das Mahngericht die eigene Zuständigkeit für die Kostenfestsetzung grundsätzlich verkannt hat.

**Zu 13. 32 SA 73/19                    Beschluss vom 02.04.2020**  
**Gerichtsstandbestimmung, internationale Zuständigkeit, gemeinsame Verhandlung und Entscheidung**

Werden eine im Ausland ansässige Herstellerin, eine im Inland ansässige Importeurin und ein im Inland ansässiger Kraftfahrzeughändler aus deliktischen Gründen auf Schadensersatz nach dem Verkauf eines Pkw in Anspruch genommen, kann sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Bezug auf den Hersteller aus Art. 8 Nr. 1 EUGVVO ergeben und so eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ermöglichen (wenn die weiteren Voraussetzungen der Norm vorliegen).

**Zu 14. 32 SA 3/20                    Beschluss vom 20.05.2020**  
**Gerichtsstandbestimmung, Rechtsschutzinteresse, Hinterlegung**

Der Antrag auf Gerichtsstandbestimmung für eine Klage auf Zustimmung zur Auskehrung eines hinterlegten Geldbetrages ist mangels Rechtsschutzinteresse zurückzuweisen, wenn der infrage stehende Geldbetrag bereits ausgekehrt wurde und es keinen hinterlegten Geldbetrag mehr gibt.

**Zu 15. 32 SA 16/20                    Beschluss vom 19.03.2020**  
**Gerichtsstandbestimmung, Erfüllungsort, Dienstleistungsvertrag, internationale Zuständigkeit**

Ein Vertrag über die Organisation und Abwicklung von Opernaufführungen kann ein Dienstleistungsvertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 b LugÜ sein. Sollen die Opernaufführungen an unterschiedlichen Orten stattfinden, kann der nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmende Erfüllungsort einer Hauptleistung nicht feststellbar sein. Abzustellen ist dann auf den Sitz oder Wohnsitz des die Leistung erbringenden Auftragnehmers. Liegt dieser in Deutschland, kann dann auch ein in der Schweiz wohnhafter Auftraggeber in Deutschland verklagt werden.

**Zu 16. 32 SA 17/20                    Beschluss vom 26.02.2020**  
**Gerichtsstandbestimmung, Mahnverfahren, ausländischer und inländischer Wohnsitz**

Sind deutsche Gerichte für ein Mahnverfahren international zuständig, dass gegen einen im Ausland wohnhaften Antragsgegner geführt werden soll, kann unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ein Gerichtsstand für ein (gemeinsames) Mahnverfahren bestimmt werden, das sich auch gegen einen weiteren Antragsgegner mit inländischen Wohnsitz richten soll.

**Zu 17. 32 SA 21/20                    Beschluss vom 15.04.2020**  
**Gerichtsstandbestimmung, gemeinsamer Gerichtsstand, Gerichtsstandsvereinbarung**

Eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO kann ausgeschlossen sein, wenn zunächst ein gemeinsamer Gerichtsstand gegen die zu verklagenden Streitgenossen bestanden hat, der Kläger sich aber der Möglichkeit einer gemeinsamen Rechtsverfolgung an diesem Gerichtsstand dadurch begeben hat, dass er mit nur einem Streitgenossen einen ausschließlichen anderen Gerichtsstand vereinbart hat.

## Familiensenate

**Zu 1. 2 WF 14/20                    Beschluss vom 28.04.2020**  
**Einbenennung**

1. Die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils in die Einbenennung eines Kindes gem. § 1618 Satz 4 BGB setzt eine umfassende Abwägung der - grundsätzlich gleichrangigen - Kindes- und Elterninteressen voraus. Dabei ist stets zu prüfen, ob die Trennung des Namensbandes aus Gründen des Kindeswohls unabdingbar notwendig ist. Es müssen konkrete Umstände vorliegen, die das Kindeswohl gefährden, so dass die Einbenennung unerlässlich ist, um Schäden von dem Kind abzuwenden (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 24.10.2001 – XII ZB 88/99 – FamRZ 2002, 94; Beschluss vom 30.01.2002 – XII ZB 94/00 – FamRZ 2002, 1331; Beschluss vom 10.03.2005 – XII ZB 153/03 – FamRZ 2005, 889; Abgrenzung zu OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.12.2019 – 1 UF 140/19 –, FamRZ 2020, 591).

2. Eine bestehende Namensverschiedenheit trifft grundsätzlich jedes Kind, das aus einer geschiedenen Ehe stammt und bei einem wiederverheirateten Elternteil lebt, der den Namen des neuen Ehepartners angenommen hat. Bloße Unannehmlichkeiten infolge der Namensverschiedenheit und der Notwendigkeit, diese auf Nachfragen zu erklären, vermögen die Erforderlichkeit einer Namensänderung daher ebenso wenig zu begründen wie der bloße Wunsch des Kindes, ausbleibende Kindesunterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder der Umstand, dass kein Umgang mit dem anderen Elternteil stattfindet.

3. Die Einbenennung ist als zusätzliches Integrationsmittel ferner dann nicht erforderlich, wenn das Kind bereits unter seinem bisherigen Namen ausreichend in die „Stieffamilie“ integriert ist (im Anschluss an OLG Dresden, Beschluss vom 11.04.2014 – 22 UF 833/13 –, FamRZ 2014, 1853)

**Zu 2. 2 WF 39/20                    Beschluss vom 28.04.2020**  
**Beiordnung eines Rechtsanwalts**

In einem Umgangsvermittlungsverfahren kann die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Einzelfall dann geboten sein, wenn die Elternbeziehung nachhaltig gestört und besonders konfliktbehaftet ist.

**Zu 3. 13 WF 66/20                    Beschluss vom 04.05.2020**  
**Ausschlagung einer in Polen angefallenen Erbschaft, minderjähriges Kind, familiengerichtliche Genehmigung**

Die Ausschlagung einer in Polen angefallenen Erbschaft durch ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind, vertreten durch seine Eltern bedarf auch dann – formell – der familiengerichtlichen Genehmigung, wenn das Kind nur aufgrund der Erbausschlagung der Eltern Erbe geworden wäre. Das beruht, neben der auf Art. 15 Abs. 1 KSÜ beruhenden Anwendung des § 1643 Abs. 1 und 2 BGB, auf der nach Art. 15 Abs. 2 KSÜ gebotenen Berücksichtigung – nicht Anwendung – des Art. 101 § 3 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs der Republik Polen.

## Strafsenate

**Zu 1. 2 Ws 39/19                    Beschluss vom 15.04.2020**  
**Einschränkende Auslegung des § 84a Abs. 3 S. 1 IRG**

Die Regelung des § 84a Abs. 3 S. 1 IRG ist im Lichte von Art. 4 Nr. 6 Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl einschränkend dahin auszulegen, dass die bei der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Erkenntnisses nach § 84a Abs. 1 Nr. 2 IRG grundsätzlich erforderliche Sanktionierbarkeit der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat auch nach deutschem Recht nur dann nicht zu prüfen ist, wenn ein vorausgegangenes Ersuchen des Urteilsstaates um Auslieferung der verurteilten Person allein wegen Nichterteilung der nach § 80 Abs. 3 IRG bei einem deutschen Staatsangehörigen erforderlichen Zustimmung der verurteilten Person bzw. des im Hinblick auf den Widerspruch der verurteilten ausländischen Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland von der Bewilligungsbehörde geltend gemachten Bewilligungshindernisses nach § 83b Abs. 2 Nr. 2 IRG erfolglos geblieben ist.

**Zu 2. 3 RVs 16/19                    Beschluss vom 11.04.2019**  
**Gefährdung Straßenverkehr, Fahrereignung, Alter, Fahrpraxis**

1. Zwar wird von einem Kraftfahrer verlangt, sich stets zu vergewissern, ob er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten imstande ist, den Erfordernissen des Straßenverkehrs zu genügen. Es besteht indes kein Erfahrungssatz des Inhalts, ein Kraftfahrer sei jederzeit zu dieser Selbstprüfung und dazu in der Lage, eigene Fehler und gegebenenfalls seine eigene Fahruntüchtigkeit zu erkennen.

2. Setzt ein Kraftfahrer die Fahrt trotz wiederholten Geratens in den Gegenverkehr, zweier Beinah-Unfälle und einer Kollision fort, verlangt er im weiteren Verlauf den Zündschlüssel zurück und ist er nicht in der Lage, eine polizeiliche Belehrung zu verstehen, liegt die Frage nahe, ob mit seinem Zustand eine Minderung der Fähigkeit zur Selbstbeobachtung und Selbstkritik verbunden war, die einer zutreffenden Einschätzung der eigenen Verkehrstüchtigkeit im Wege stand.

3. Allein aufgrund seines Alters muss ein zum Tatzeitpunkt 79jähriger Kraftfahrer, der sich bislang beanstandungsfrei im Straßenverkehr geführt hat, noch keine durchgreifenden Bedenken gegen seine Fahrereignung haben. Für diese Frage kann auch von Bedeutung sein, wie groß seine Fahrpraxis überhaupt noch war und welche Fahrstrecken mit welcher Verkehrsdichte er noch zurückzulegen pflegte.

**Zu 3. 3 RVs 59/19                    Beschluss vom 20.01.2020**  
**Beschränkung, Berufung, Rechtsfolgenausspruch, Gewerbsmäßigkeit, Betrug, Gesamtstrafe Zumessungsfehler**

1. Bei § 263 Abs. 3 StGB handelt es sich um keinen selbständigen Straftatbestand, sondern um eine gesetzliche Strafzumessungsregel. Hat der Angeklagte seine Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, stehen die zum gewerbsmäßigen Vorgehen getroffenen Feststellungen nicht bindend fest, so dass das Berufungsgericht insoweit eigene Feststellungen zu treffen hat.

2. Die Zumessung einer Gesamtstrafe ist rechtsfehlerhaft, wenn die Ausführungen in den Urteilsgründen zur Gesamtstrafe derart knapp sind, dass diese nicht mehr als eigenständiger Strafzumessungsakt erkennbar und eine Überprüfung der Zumessung der Gesamtfreiheitsstrafe nicht mehr möglich ist.

**Zu 4. 3 Ws 236/19                    Beschluss vom 17.06.2019**  
**Sachverständigengutachten, Maßregelvollzugsgesetz, letztes Gutachten, Ausschluss Sachverständiger**

Auch wenn sich das Gericht eines gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 MRVG NRW erstatteten Gutachtens bedient, anstatt selbst einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Regelung des § 463 Abs. 4 Satz 3 StPO zu berücksichtigen, wonach der Sachverständige nicht das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben soll.

**Zu 5. 3 Ws 240-241/19            Beschluss vom 02.07.2019**  
**Unterbringung Entziehungsanstalt, Erledigung, Aussichtslosigkeit, Maßstab**

Bei der Prognose, ob eine mit therapeutischen Mitteln des Maßregelvollzugs nicht mehr aufbrechbare Behandlungsunwilligkeit oder Behandlungsunfähigkeit des Verurteilten besteht, muss der Gesamtverlauf der bisherigen Maßregelvollstreckung berücksichtigt werden. Lediglich vorübergehende Krisen rechtfertigen eine Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht. Auch dass der Verurteilte in der Entziehungsanstalt Schwierigkeiten bereitet, ist als solches noch kein Anlass, ihn in den Strafvollzug zu überweisen.

**Zu 6. 3 Ws 606/19                      Beschluss vom 07.01.2020**  
**Haftbefehl, Haftgrund, Fluchtgefahr, Lebensverhältnisse, Wohnsitz, Obdachlosenunterkunft, Meldeauflage**

1. Ist bereits eine, wenn auch noch nicht rechtskräftige Verurteilung erfolgt, so ist für die Feststellung des dringenden Tatverdachts vor allem auf das Urteil zurückzugreifen.
2. Die Lebensverhältnisse eines Beschuldigten, der spätestens seit Bekanntwerden der Tatvorwürfe über keine familiären Bindungen mehr verfügt, dessen Ehefrau und Kinder sich von ihm getrennt haben, der der ehelichen Wohnung verwiesen worden ist und der arbeitslos und erkrankt ist, weisen keine Umstände auf, die die Fluchtgefahr ausräumen.
3. Das Fehlen stabiler Bindungen und handlungsleitender Motive, sich den Konsequenzen seiner Taten zu stellen, kann auch in einem Suizidversuch zum Ausdruck kommen.
4. Unerheblich ist, ob dem Beschuldigten ein Fluchtversuch ins Ausland letztlich gelingen oder ob er dort für längere Zeit Fuß fassen würde. Denn der Beschuldigte entzieht sich bereits dann im Sinne einer Fluchtgefahr dem Verfahren, wenn der Fortgang des Verfahrens auch nur vorübergehend durch die Aufhebung seiner Bereitschaft, für Ladungen und Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen, verhindert wird.
5. Weniger einschneidende Maßnahmen als die Untersuchungshaft begründen eine hinreichende Erwartung, dass der Zweck der Untersuchungshaft durch sie erreicht werden kann, nur dann, wenn der Haftgrund infolge der verhängten Sicherheitsauflagen entfällt oder zumindest in einem so erheblichen Maße abgeschwächt wird, dass lediglich ein Restrisiko verbleibt.
6. Die Weisung, Wohnsitz in einer Obdachlosenunterkunft zu nehmen, hindert nicht an einer Flucht. Auch wenn der Beschuldigte dort gewisse sozialarbeiterische Ansprache erhält, ist mit dem Entstehen von fluchthindernden sozialen Bindungen zu Mitarbeitern oder Mitbewohnern nicht zu rechnen. Die Wohnungnahme in einer Obdachloseneinrichtung gewährt auch keine Lebensperspektive, die dazu aktiviert und motiviert, sich dem weiteren Verfahren bis zum absehbaren Antritt einer längeren Haftstrafe zu stellen.
7. Das Verbot, den Landkreis nicht zu verlassen, und die Pflicht, sich dreimal wöchentlich bei der Polizei zu melden, vermögen den Beschuldigten nicht daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen. Die Meldepflicht ermöglicht als solche keine Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkung, die eine Flucht verhindern könnte. Bei fehlender Bereitschaft, für Ladungen und Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen, kann sich der Beschuldigte trotz der getroffenen Anweisungen dem Zugriff der Behörden bereits dadurch entziehen, dass er seinen Aufenthaltsort ändert, ohne die Behörden zu informieren.

**Zu 7. 4 RBs 136/20                      Beschluss vom 07.04.2020**  
**Betroffener, Belehrung, Verwertbarkeit, Beweisverwertungsverbot, Fernwirkung**

1. Wird ein kraftfahrzeugführender Betroffener, bei dem im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle angesichts des Antreffens im grenznahen Gebiet zu den Niederlanden und aufgrund stark erweiterter Pupillen ohne Reaktion und starkem Lidflattern der Anfangsverdacht für eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG besteht, ohne vorangegangene Belehrung zunächst befragt „ob er

etwas genommen habe“, so verstößt dies gegen §§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 4 StPO, 46 Abs. 1 OWiG.

2. Ob über die Unverwertbarkeit der Angaben des nicht ordnungsgemäß belehrten Betroffenen hinaus ein Beweisverwertungsverbot Fernwirkung bzgl. anderer Beweismittel hat (hier insbesondere: Ergebnis der Blutprobe, der sich der Betroffene „freiwillig“ unterzogen hat), ist umstritten. Selbst, wenn man eine solche Fernwirkung – noch dazu im Ordnungswidrigkeitenrecht – bejahen wollte, so lässt sich eine allgemeingültige Regel, wann ein Beweisverwertungsverbot über das unmittelbar gewonnene Beweisergebnis hinausreicht und wo seine Grenzen zu ziehen sind, nicht aufstellen. Die Grenzen richten sich nicht nur nach der Sachlage und Art und Schwere des Verstoßes, sondern auch nach der Kausalität der unzulässig erlangten Erkenntnisse für die weiteren Ermittlungen und die schließliche Überführung des Betroffenen.

**Zu 8. 4 RVs 55/20                      Beschluss vom 14.05.2020**  
**Erstverbüßer in anderer Sache, Bewährungsprognose, Legalprognose, Erörterungsmangel**

1. Der von der Straftat ausgehende Warneffekt lässt bei einem Erstverbüßer allgemein erwarten, dass das der bloßen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht vergleichbare Erlebnis von deren Vollstreckung seine Wirkung nicht verfehlt und den Täter befähigt, künftigen Tatanreizen zu widerstehen. Diese (widerlegbare) Vermutung greift regelmäßig nur dann, wenn die Führung während des Vollzugs keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen gegeben hat.

2. Die Nichterörterung der Wirkungen von erstmals (in anderer Sache) verbüßter Straftat auf den Angeklagten bei der Beurteilung der Bewährungsprognose nach § 56 Abs. 1 StGB stellt i.d.R. einen Erörterungsmangel dar.

**Zu 9. 4 (s) Sbd I-4/20                Beschluss vom 24.03.2020**  
**Zuständigkeit, Schifffahrtsgericht, Schifffahrtsobergericht, schifffahrtspolizeiliche Vorgänge, gemeinsames Obergericht**

1. Bei einem Zuständigkeitsstreit zweier Amtsgerichte im selben Landgerichtsbezirk ist das übergeordnete Landgericht dann nicht als das gemeinschaftliche obere Gericht i.S.d. § 14 StPO anzusehen, wenn keine sachliche Zuständigkeit (hier: Schifffahrtssachen) des Landgerichts besteht. Stattdessen obliegt die Entscheidung eines sachlichen Kompetenzkonfliktes zwischen einem Amtsgericht, Strafrichterabteilung, und einem Amtsgericht, Schifffahrtsgericht, im selben Landgerichtsbezirk entsprechend §§ 14, 19 StPO dem Oberlandesgericht, welches Schifffahrtsobergericht und Rechtsmittelgericht ist, als gemeinschaftlichem oberem Gericht.

2a. Bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a BSchVerfG kommt es darauf an, ob die Straftat unter Verletzung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften begangen wurde und hierauf das Schwergewicht der Tat liegt. Das Schwergewicht der Tat liegt insbesondere dann in der Verletzung solcher Normen, wenn die Beurteilung der Tat der besonderen Sachkunde der Schifffahrtsgerichte bedarf.

2b. Dabei ist grundsätzlich eine weite und großzügige Bewertung der Zuständigkeitsvorschriften zugunsten der Sachkunde des Schifffahrtsgerichts angezeigt. Insoweit neigt der Senat der Auffassung zu, in Zweifelsfällen der Zuständigkeit des Schifffahrtsgerichts den Vorzug zu geben.

2c. Vor diesem Hintergrund kann es ausreichen, dass es sich um schiffahrtsspezifische Vorgänge handelt und im Vorfeld der vorgeworfenen Tathandlung ein Verstoß gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften in Rede steht, welcher für die Bewertung der Tat relevant ist und die besondere Sachkompetenz und Erfahrung des Schiffahrtsgerichts erfordert.

2d. Insbesondere im Falle eines Vorwurfs wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB, kann sich der erforderliche spezifische Zusammenhang zwischen Tatvorwurf und Verstößen gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften zudem daraus ergeben, dass schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung der Vollstreckungsbeamten im Rahmen des § 114 StGB ausschlaggebend sind.

**Zu 10. 4 Ws 188, 189/19 Beschluss vom 17.09.2019  
Notanwalt, Prozesskostenhilfe, Klageerzwingungsverfahren**

Zur Möglichkeit der Beiordnung eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren.

**Zu 11. 4 Ws 94/20 Beschluss vom 05.05.2020  
weiterer Pflichtverteidiger, Sicherungsverteidiger, sofortige Beschwerde, Rechtsschutzinteresse, Corona, Covid-19**

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 144 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 142 Abs. 7 StPO ist auch in den Fällen statthaft, in denen die erstmalige Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers (Sicherungsverteidigers) abgelehnt wurde.

**Zu 12. 5 RBs 73/20 Beschluss vom 05.03.2020  
verwaltungsgerichtlicher Vergleich, Verhängung eines Bußgeldes**

Der Verstoß gegen eine im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs übernommene Verpflichtung, einen Hund nur noch mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb zu führen, kann nicht gemäß § 20 Abs. 2 LHundG NRW durch Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

**Zu 13. 5 Ws 59/20 Beschluss vom 22.04.2020  
Beschlagnahme, Grundstück, Verschiebungsfall, Einziehung von Taterträgen bei Dritten**

Zu den Voraussetzungen der Einziehung von Taterträgen bei einem nicht tatbeteiligten Dritten.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.